

Kurzbericht der Mitarbeiterseite von der Sitzung der Regional-KODA Nord-Ost am 23. und 24.09.2020

In Berlin fand die sechste Sitzung der VII. Regional-KODA Nord-Ost statt.

Behandelte Vorlagen:

- a) Vorlage 6/2020: Anrechnung von Stufenlaufzeiten bei Höhergruppierung
- b) Vorlage 7/2020: Änderung von § 33 DVO – Beendigung des Arbeitsvertrages – hier: Verlängerung über das Renteneintrittsalter hinaus
- c) Vorlage 8/2020: redaktionelle Änderungen im DVO-Text – hier: Anpassung von Gültigkeitsdaten
- d) Vorlage 9/2020: Entgeltordnung Anlage 1, Teil C – hier Eingruppierung von Mitarbeitern „mit Seiteneinstieg“ im pastoralen Dienst vor Abschluss erforderlicher Prüfungen
- e) Ausblick, Termine, Sonstiges

Zu a) Nach nochmaliger Überarbeitung fand nun die Vorlage einstimmige Zustimmung: Bei Höhergruppierung infolge höherwertiger Aufgaben in einer neuen Tätigkeit werden nun auch Dienstzeiten auf die Erfahrungsstufenzeit in der höheren Entgeltgruppe vollständig angerechnet, in denen die höherwertigen Aufgaben schon zeitweise bei weiterem Fortbestehen der Eingruppierung in der bisherigen Entgeltgruppe übertragen wurden.

Zu b) Dieser Beschluss wurde vor allem infolge der geänderten Regelungen im SGB zur Problematik Renteneintritt verfasst. Dem Dienstgeber und dem Mitarbeiter wird noch während der Gültigkeit des bisherigen Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über das weitere Fortbestehen des Vertrages über das Renteneintrittsalter hinaus ermöglicht. Dies ist insbesondere auch für die Mitarbeiter von Vorteil, gelten doch die Regelungen, die auf längere Dienstzeiten beim gleichen Dienstgeber Bezug nehmen, unverändert weiter.

Zu c) Immer wieder werden leichte redaktionelle Anpassungen des DVO-Textes notwendig, insbesondere wenn neuere Beschlüsse auf DVO-Inhalte Bezug nehmen, die den materiellen Inhalt bestehender Anlagen betreffen. Dann müssen die entsprechenden Gültigkeitsvermerke erneuert werden. Dies ist hier an mehreren Stellen geschehen. Nach Inkraftsetzung werden der DVO-Text und die betreffenden Anlagen aktualisiert auf der Website der Regional-KODA Nord-Ost erscheinen.

Zu d) Vorlage 9/2020: Nach umfangreicher Diskussion und Anpassung vorliegender Texte in der Kommission fand die Vorlage einmütige Zustimmung. In vielen Einrichtungen im Gültigkeitsbereich der DVO werden für spezielle pastorale und seelsorgerische Tätigkeiten „Seiteneinsteiger“ eingestellt. Nun ist gesichert, dass sie auf Grundlage der DVO eingruppiert werden. Sie erhalten das Gehalt der auf der Grundlage der Stellenbeschreibung ausgeführten Tätigkeit folgenden Entgeltgruppe. Sie erwerben allerdings erst mit abschließendem Absolvieren der notwendigen Ausbildungen eine zeitliche Anrechnung in der Erfahrungsstufe der Entgeltgruppe. Entsprechende Prüfungsordnungen sind auch unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen in den Erzbistümern Berlin und Hamburg erarbeitet worden.

Zu e) Im öffentlichen Dienst erwarten wir noch im Oktober einen Tarifabschluss (TVöD-Bereich). Nach dem Vorliegen des Ergebnisses werden die Mitarbeitervertreter eine inhaltlich und zeitlich gleiche Übernahme des Abschlusses in der Regional-KODA anstreben.

In Sachen der Vergütung geleisteter Mehrarbeit durch Teilzeitbeschäftigte wird das Vermittlungsverfahren nach Anruf der Mitarbeiter der Regional-KODA die Verhandlung am 09.10.2020 in Berlin stattfinden. Hier geht es darum, dass Mehrarbeitsstunden teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter wie Überstunden vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter behandelt werden müssen, insbesondere was auch die Vergütung mit Zeitzuschlägen beinhaltet. Eine von den Mitarbeitern diesbezüglich eingebrachte Vorlage fand mehrfach keine notwendige $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Regional-KODA, obwohl eine Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18.12.2018 eben diese Forderung bejaht.

In der Zentral-KODA wird weiter an einem Empfehlungsbeschluss zur Prävention gearbeitet. Die von den Bischöfen erlassene Ordnung zur „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen“ ist nicht arbeitsvertraglicher Inhalt über den Weg der DVO, weil sie nicht durch KODA-Beschluss ergangen ist. Das bedeutet natürlich nicht, dass andere rechtliche Zusammenhänge wie auch in der Vergangenheit schon arbeitsvertragliche Pflichten – insbesondere für besondere Berufsgruppen - nach sich ziehen.